MIT ALLERHÖCHSTER BEWILLIGUNG.



Breslauer Zeitung.

Die Expedition ist auf der Herrenstraße Nr. 20.

№ 251. Donnerstag den 27. Oktober 1842.

Entwurf einer Verordnung über Ehescheidung, vorgelegt von dem Ministerium für Revision der Gesetze, im Juli 1842.

(Rheinische Zeitung.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. haben in Erwägung der Mißbräuche, welche in Behandlung der Ehesachen und der die Ehen zerrüttenden Vergehen überhand genommen, die Anerkennung der Heiligkeit der Ehe geschwächt, die Ehescheidungen aber zu sehr erleichtert und vervielfältigt haben, um eine würdigere Behandlung der Ehe, wie sie die zu mehrerem Ernst zurückkehrende Sitte fordert, vorzubereiten, und den Einwirkungen des Christenthums, von denen allein die gründliche Heilung dieser Uebel zu hoffen ist, den Weg zu bahnen, die betreffenden Bestimmuagen des allgemeinen Landrechts und der allgemeinen Gerichtsordnung prüfen lassen und verordnen nach Anhörung Unseres Staatsrath unter Aufhebung der entgegenstehenden jetzt geltenden Bestimmungen Folgendes:

§ 1. Die den Untergerichten bisher überwiesene Gerichtsbarkeit in Prozessen, welche die Scheidung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit einer Ehe zum Gegenstande haben, geht auf unsere betreffenden Landes-Justiz-Kollegia oder auf die kollegialischen Obergerichte derjenigen Standesherren, welche Kensistorialrechte haben, über.

§ 2. Wir werden auf den Vorschlag Unseres Justiz-Ministers aus Unserm Kammergerichte und aus jedem Unserer Ober-Landes-Gerichte einen oder zwei Ehe-Senate, jeden von wenigstens sechs Mitgliedern, formiren, vor welche die Unsern Landes-Justiz-Kollegiis überwiesenen Ehesachen ausschließlich gehören.

Die Appellationen gehen, wenn ein Oberlandesgericht nur einen Ehe-Senat hat, von diesem an den Ehe-Senat eines andern Oberlandesgerichts, jedoch mit Vorbehalt der Instruktion zweiter Instanz für den Ehe-Senat, von welchem appellirt wird.

Die Bestimmung der in der zweiten Instanz kompetenten Oberlandesgerichte bleibt vorbehalten.

§ 3. Dem kompetenten Geistlichen bleibt es überlassen, den Ort, die Zeit und die Art des Sühneversuchs zu bestimmen, und das Ehegericht hat denselben dazu ohne seinen Antrag nicht vor sich zu laden.

§ 4. Das Ehegericht hat zur Einleitung der Instruktion eines jeden Eheprozesses aus seinen Mitgliedern einen Vertheidiger der Ehe zu bestellen, welcher in diesem Prozesse als Richter ausscheidet, aber zu allen Erklärungen und Anträgen, die sich auf die Aufrechthaltung der Ehen beziehen, also insbesondere zur Einlegung von Rechtsmitteln in diesem Sinne, legitimirt ist, bei welchen der die Scheidung, Ungültigkeits- oder Nichtigkeits-Erklärung der Ehe suchende Theil als sein Gegner zu behandeln ist.

Wenn der Vertheidiger der Ehe darauf anträgt, so ist von dem betreffenden Vormundschaftsgerichte den aus der Ehe vorhandenen Kindern ein Kurator zu bestellen, welcher, um deren Rechte und Interessen wahrzunehmen, bei dem Eheprozesse zuzuziehen ist. So lange ein solcher Kurator nicht bestellt ist, hat der Vertheidiger der Ehe die Rechte und Interessen der Kinder wahrzunehmen.

§ 5. Diejenigen Termine in Ehesachen, in welchen mit den Parteien zu verhandeln ist, sind vor dem Ehegerichts-Kollegio abzuhalten, das für dieses Geschäft mit mindestens drei Mitgliedern besetzt sein muß. Nur so weit das Ehegericht sich überzeugt, daß den Parteien das Erscheinen vor dem Kollegio wegen Krankheit, Armuth oder aus ähnlichen Gründen nicht anzusinnen ist, sind auch solche Verhandlungen durch Kommissarien oder durch Requisition eines andern Gerichts, wo möglich eines Ehegerichts, vorzunehmen, welches, wenn es ein Kollegium ist, dazu ebenfalls mit mindestens drei Mitgliedern besetzt sein muß.

Auch steht dem Ehegerichte frei, gerichtliche Sühneversuche, so oft es solche angemessen findet, durch Kommissarien, insbesondere durch den persönlichen Richter der Ehegatten vornehmen zu lassen.

§ 6. Die Ehegatten haben alle Instruktionstermine in Ehesachen persönlich abzuwarten, und es findet deren Vertretung durch Bevollmächtigte nur in solchen Terminen statt, in welchen nicht wesentlich mit ihnen zu verhandeln ist, z. B. bei Zeugen-Verhören.

§ 7. Der Grund der Scheidung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit einer Ehe, kann durch bloßes Zugeständniß, sei es in dem Prozesse oder vorher erklärt, nicht bewiesen werden, wenn dasselbe durch andere Umstände nicht unterstützt ist.

Im Falle der Kontumaz des beklagten Theils ist anzunehmen, daß er diejenigen Thatsachen bestreite und diejenigen Urkunden nicht anerkenne, welche den Grund der Scheidung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit einer Ehe darthun sollen. Die Eidesdelation findet Behufs des Beweises solcher Thatsachen nicht statt.

Das Ehegericht ist jedoch befugt, zur Erforschung der Wahrheit, den beklagten Theil durch angemessene Zwangsmittel zum persönlichen Erscheinen und zur gehörigen Einlassung auf die Behauptungen des klagenden Theils anzuhalten. Die rechtlichen Folgen des Ausbleibens des wegen böslicher Verlassung ediktaliter citirten Ehegatten sind nach den bisher bestandenen Vorschriften zu beurtheilen.

Auch bewendet es bei denselben in Betreff derjenigen Thatsachen und Urkunden, welche der Klage auf Scheidung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit einer Ehe entgegengesetzt werden. Uebrigens hat das Ehegericht nach seiner aus dem ganzen Inbegriff der Verhandlungen und Beweismittel geschöpften Ueberzeugung zu beurtheilen, ob und in wie weit der für die Scheidung, Ungültigkeit ader Nichtigkeit der Ehe angegebene Grund bewiesen ist.

§ 8. Zur Regulirung des Interimistici ist nicht blos das Ehegericht, sondern, nach der Wahl des provozirenden Theils, auch der persönliche Richter kompetent, wenn dieser ein anderer ist, als das Kollegium, dem die Ehegerichtsbarkeit zusteht, oder aus dem das Ehegericht formirt ist, und es finden auf das Verfahren dabei nicht die Bestimmungen der obigen §§ 4—7, sondern die bisher bestandenen Regeln Anwendung.

Dem Ehegerichte steht die Befugniß zu, die Entscheidung des persönlichen Richters in Betreff des Interimistici auf eingelegten Rekurs, der alsdann zuvor dem andern Theile zur Gegenausführung mitzutheilen ist, zu ändern. Bis zu dieser Aenderung ist die Entscheidung des persönlichen Richters zu vollstrecken.

§ 9. Folgende im Allgemeinen Landrechte anerkannte Gründe sollen künftig die Ehescheidung nicht mehr bewirken können:

1) Blos verdächtiger Umgang gegen gerichtlichen Befehl (§§ 675, 676, Tit. 1,, Th. II. A. L. R.);
2) Mangelnder Nachweis des unbescholtenen Wandels einer von ihrem Manne getrennt gewesenen Frau; der § 687 Tit. 1., Th. II. A. L. R. wird hiermit außer Kraft gesetzt;
3) Versagung der ehelichen Pflicht (§§ 694, 695, ibid.);
4) Unvermögen und körperliche Gebrechen (§§ 696, 697, ibid.);
5) Beleidigen und solche Thätlichkeiten, die Leben oder Gesundheit nicht gefährden (§§ 700, 702, ibid.);
6) Unverträglichkeit und Zanksucht (§ 703, ibid.);
7) Unordentliche Lebensart und Verschwendung (§§ 708—710, ibid.), mit Ausnahme des Falles beharrlicher Trunksucht, welche auch fernerhin ein Recht auf Scheidung giebt.
8) Mangel an Unterhalt der Frau (§§ 711—713, ibid.), sofern nicht der Mann denselben zu gewähren durch Verbrechen oder Ausschweifungen sich außer Stand gesetzt;
9) gegenseitige Einwilligung (§ 716, ibid.);
10) heftiger und tief eingewurzelter Widerwillen (§ 718, a. und b., ibid.).

§ 10. Der Ehebruch ist im Wege des Kriminalverfahrens von dem kompetenten Kriminalgerichte zu untersuchen und zu bestrafen:

1) wenn dadurch der beleidigte Ehemann auf Ehescheidung oder von dem kompetenten römisch-katholischen geistlichen Gerichte auf beständige Trennung von Tisch und Bett deshalb anträgt;
2) im Falle eines fortgesetzten öffentliches Aergerniß erregenden, ehebrecherischen Verhältnisses,

und zwar in den Fällen zu 1 und 2 sowohl an dem ehebrecherischen Ehegatten, als an dem Theilnehmer des Ehebruchs;

3) an demjenigen Ehebrecher, der den von ihm begangenen Ehebruch zur Begründung eines Anspruches gerichtlich geltend macht.

In den Fällen zu 1 und 3 soll die Verjährung der Strafe des Ehebruchs nicht anfangen, so lange noch der Antrag auf Ehescheidung oder beständige Trennung, oder ein sonstiger Anspruch auf den Ehebruch gegründet werden kann.

Die durch die Scheidungs- oder Trennungs-Klage zu bewirkende Strafe (zu 1) fällt gegen den schuldigen Ehegatten hinweg, wenn der andere Ehegatte, bevor die Ehe rechtskräftig geschieden oder beständig getrennt ist, den Antrag auf Ehescheidung oder Trennung zurücknimmt.

§ 11. Das Verfahren über die Ehescheidung oder den sonst auf den Ehebruch gegründeten Anspruch ist auszusetzen, bis auf das Kriminalverfahren wegen des Ehebruchs rechtskräftig erkannt ist.

§ 12. Der Ehebruch wird an jedem der beiden Ehebrecher, wenn er von einem Ehemanne mit einer ledigen Weibsperson verübt worden, mit sechswöchentlichem bis dreimonatlichem Gefängniß, wenn er aber von einer Ehefrau mit einer ledigen Mannsperson begangen worden, mit drei- bis sechsmonatlicher Gefängniß- Zuchthaus- oder Festungsstrafe und wenn beide Ehebrecher verheirathet waren, mit sechsmonatlicher bis einjähriger Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungs-Strafe geahndet werden.

§ 13. Auf den Grund des Ehebruchs kann nur, nachdem auf eine, wenn auch nur außerordentliche, Strafe deshalb rechtskräftig erkannt worden, die Ehe geschieden werden. Ein solches rechtskräftiges Erkenntniß reicht zum Beweise des Ehebruchs auch für den Scheidungsprozeß aus.

§ 14. Gegen den wegen Ehebruchs auf Ehescheidung oder Trennung in Anspruch genommenen Ehegatten ist die ihm deshalb treffende Strafe des Ehebruchs (§ 10. Nr. 1.) erst, nachdem seine Ehe deshalb rechtskräftig geschieden oder beständig getrennt ist, dann aber von Amtswegen zu vollstrecken.

Zu diesem Zwecke hat das Ehegericht dem betreffenden Kriminalgerichte von der eingetretenen Rechtskraft des Ehescheidungs- oder Trennungs-Urtheils Nachricht zu geben, Die Bestrafung des Theilnehmers des Ehebruchs ist von der Fortsetzung und Beendigung des Ehescheidungs- oder Trennungs-Prozesses unabhängig.

§ 15. Wird wegen böslicher Verlassung geklagt und ist der Aufenthalt des beklagten Ehegatten be-

kannt und erreichbar, so soll demselben zunächst die Nachfolge, Rückkehr oder Aufnahme von dem Ehegatten binnen einer von demselben zu bestimmenden Frist unter Androhung dreimonatlicher Gefängnißstrafe aufgegeben und diese Strafe im Falle des Ungehorsams auf Antrag des klagenden Theils vollstreckt werden. Der Scheidungsprozeß kann erst eingeleitet werden, wenn diese Strafe vollstreckt, oder aber die Unmöglichkeit der Vollstreckung festgestellt, und in diesem letztern Falle zugleich noch ein Jahr nach Ablauf der bestimmten Frist fruchtlos verstrichen ist.

Wenn der beklagte Theil das eheliche Zusammenleben, so viel an ihm ist, wiederherstellt, und dies nachweist, bevor die Ehe rechtskräftig geschieden ist, so fällt der Scheidungsgrund der böslichen Verlassung und die ihm deshalb angedrohte Strafe weg.

Behauptet der beklagte Theil, die ihm angedrohte Strafe, deren Vollstreckung der klagende Theil nachsucht, nicht verwirkt, oder dadurch, daß er, soviel an ihm ist, das eheliche Zusammenleben wiederhergestellt habe, beseitigt zu haben, so ist auf des klagenden Theiles Antrag von dem Ehegerichte darüber im Wege des fiskalischen Untersuchungsprozesses zu erkennen, und die Strafe erst, wenn der beklagte Theil dazu rechtskräftig verurtheilt worden, zu vollstrecken. Die Untersuchung und Strafvollstreckung fällt weg, sobald der klagende Theil seinen Antrag auf Vollstreckung der Strafe zurücknimmt.

Wenn die Vollstreckung der angedrohten Strafe wegen unmöglicher Vollziehung unterblieben, oder wenn deren Androhung, weil der Aufenthalt des beklagten Theils nicht bekannt, oder nicht erreichbar war, nicht erfolgt, und derselbe öffentlich vorgeladen worden ist, so ist, wenn in erster oder in den höhern Instanzen auf Ehescheidung erkannt wird, von dem Ehegerichte gegen den beklagten Theil zugleich auf dreimonatliche Gefängnißstrafe zu erkennen und dieselbe, nachdem die Ehe rechtskräftig geschieden ist, von Amtswegen, sobald man des Abtrünnigen habhaft werden kann, zu vollstrecken.

Nach der rechtskräftigen Ehescheidung kann die Zurücknahme des Antrages auf Strafvollstreckung von Seiten des andern Theiles dieselbe nicht mehr hindern.

Ist jedoch auf den Grund einer öffentlichen Vorladung des beklagten Theils auf Ehescheidung und Strafe rechtskräftig erkannt worden, so kann derselbe von dieser Strafe durch den Nachweis, daß er aus erheblichen und erlaubten Gründen sich entfernt habe und so lange abwesend geblieben sei, sich befreien, und es ist darüber, ob er diesen Nachweis geführt, von dem Ehegerichte im Wege des fiskalischen Untersuchungsprozesses zu erkennen.

Auf die Termine in den in diesem § erwähnten fiskalischen Untersuchungsprozessen finden die Regeln der §§ 5 und 6 ebenfalls Anwendung.

§ 16. Wegen lebens- oder gesundheitsgefährlicher Mißhandlungen, wegen beharrlicher Trunksucht und wegen Mangels an Unterhalt der Frau, veranlaßt durch Verbrechen oder Ausschweifungen des Mannes, soll nicht sofort auf Ehescheidung, sondern zuvor auf ein- bis zweijährige Trennung von Tisch und Bett erkannt werden.

Während dieser Trennung besteht das Eheband mit seinen Verpflichtungen, jedoch mit Ausnahme des Zusammenlebens der Ehegatten.

Von solchen Trennungsurtheilen ist den betreffenden Geistlichen Nachricht zu geben, damit sie während der Trennung die Sühne zu versuchen fortfahren.

Der Man hat der Frau, wenn sie der alleinschuldige Theil ist, nothdürftigen, sonst standesmäßigen Unterhalt, während der erkannten Trennung zu gewähren. Die anerkannte Trennung verpflichtet den schuldigen oder mitschuldigen Mann zur Sicherstellung des Vermögens der Frau.

In Betreff der Erziehung und Verpflegung der Kinder hat das Trennungsurtheil auf die Rechte der Ehegatten während der Trennung dieselbe Wirkung, wie wenn eine Ehescheidung erfolgt wäre.

Die Vermuthung, daß der Ehemann Vater der während der Ehe erzeugten Kinder sei, findet innerhalb der erkannten Trennungszeit nicht statt.

Erst nach Ablauf der erkannten Trennungszeit, jedoch nur innerhalb sechs Wochen, kann der klagende Theil auf Abfassung des Ehescheidungsurtheils antragen. Sind die sechs Wochen vom Ende der Trennungszeit ohne einen solchen Antrag verlaufen, so erlischt das Trennungsurtheil mit allen seinen Wirkungen, und der Scheidungsgrund, aus welchem geklagt worden, kann ferner nicht geltend gemacht werden.

Bis zum Ablauf der sechs Wochen dagegen und wenn innerhalb derselben auf Scheidung angetragen worden, bis zur Beendigung des Scheidungsprozesses durch Entsagung oder rechtskräftiges Erkenntniß, behält das Trennungsurtheil alle für die erkannte Trennungsfrist oben vorgeschriebenen Wirkungen.

Gegen das Trennungsurtheil finden dieselben Rechtsmittel wie gegen ein Ehescheidungsurtheil statt; die Vollstreckung des Trennungsurtheils wird aber dadurch nicht aufgehalten.

§ 17. Bevor nach Ablauf der erkannten Trennungszeit auf Antrag des klagenden Theils das Scheidungsurtheil ausgesprochen werden kann, ist der Sühneversuch zu wiederholen.

Wenn der die Scheidung verlangende Ehegatte der evangelischen Confession angehört, so ist dieser Sühneversuch vor versammeltem Consistorio, oder, wenn das Consistorium sich überzeugt, daß den Ehegatten wegen Krankheit, Armuth oder aus ähnlichen Gründen das Erscheinen vor dem Consistorio nicht anzusinnen ist, vor wenigstens drei von dem Consistorio zu beauftragenden Geistlichen vorzunehmen. Ist derselbe fruchtlos ausgefallen, so ist über den Antrag auf Scheidung von dem Ehegerichte zu erkennen.

§ 18. Auf Thatsachen, welche erst nach dem ersten Erkenntnisse auf Trennung von Tisch und Bett oder auf Ehescheidung angebracht werden, kann der Antrag auf Trennung oder Ehescheidung in demselben Prozesse nicht begründet werden.

§ 19. Jedes Urtheil auf Trennung von Tisch und Bett oder auf Scheidung muß — außer den Fällen der §§ 698 und 715, Tit. 1. Th. II. A. L. R. — den beklagten Theil, oder, wenn die Trennung oder Scheidung auf den Antrag beider Theile erkannt wird, beide Ehegatten für schuldig an der Trennung oder Scheidung erklären.

§ 20. Von dem Verbote der Ehe von Personen, welche wegen Ehebruch geschieden worden, mit den Theilnehmern des Ehebruchs, findet fernerhin keine Dispensation statt.

§ 21. Der schuldige oder mitschuldige geschiedene Ehegatte darf nicht eher, als nachdem zwei Jahre von der Rechtskraft des Scheidungs-Urtheils abgelaufen, zur andern Ehe schreiten, wenn nicht schon früher der andere Theil verstorben ist oder sich wieder verheirathet hat. Diese Beschränkung ist in dem Scheidungsurtheil auszudrücken.

§ 22. Außer den Fällen des Ehebruchs und der böslichen Verlassung, hinsichtlich deren es bei den Bestimmungen der §§ 10—15 bewendet, hat das Gericht, welches die Scheidung ausspricht, in dem Urtheil, ohne Unterschied, ob dasselbe in erster oder in den höheren Instanzen ergeht, gegen den schuldigen Theil, oder, wenn beide schuldig sind, gegen beide Theile (§ 19) für die Vergehungen, welche die Scheidung begründen, sofern sie nicht als von Amtswegen zu bestrafende Verbrechen ein besonderes Strafverfahren nach sich gezogen haben, Gefängnißstrafe auf 14 Tage bis 3 Monate festzusetzen. Diese Strafen hat, sobald sie rechtskräftig feststehen, das Ehegericht von Amtswegen zu vollstrecken.

§ 23. Gegen die Erklärung eines Ehegatten für den an der Trennung oder Scheidung schuldigen oder mitschuldigen Theil, oder gegen die nach § 15 und 22 in den Scheidungs-Urtheilen festzusetzenden Strafen findet die Appellation oder Revision nur in sofern statt, als sie zugleich gegen die auf die Schuld gegründete Trennung oder Scheidung statthaft ist, und eingelegt wird, und es tritt alsdann in Betreff der Rechtsmittel gegen die Trennung oder Scheidung, die Schuld und die Strafe dasselbe Verfahren und derselbe Instanzenzug ein.

Nur wenn der für schuldig oder mitschuldig erklärte Theil auch seinerseits auf Trennung oder Scheidung geklagt hatte und in dem Erkenntnisse die Trennung oder Scheidung auch auf seinen Antrag erkannt worden ist, kann er gegen die ihm in diesem Erkenntnisse, sofern es in erster oder in zweiter Instanz ergangen, zur Last gelegte Schuld oder Strafe allein Rechtsmittel einlegen, und es findet dann derselbe Instanzenzug statt, als wenn das Rechtsmittel auch gegen die Trennung oder Scheidung gerichtet wäre.

§ 24. So lange nicht das Ehescheidungs-Urtel gegen alle Theile, also auch gegen den Vertheidiger der Ehe, rechtskräftig geworden ist, kann die Klage zurückgenommen werden, und es verliert alsdann das Urtheil in allen seinen Bestimmungen seine rechtliche Wirkung.

§ 25. Auf uneheliche Schwängerung unter dem Versprechen der Ehe kann ein Anspruch auf Beilegung der Rechte einer Ehefrau und des Namens, Standes und Ranges des Schwängerers, und auf Ehescheidungsstrafen nicht gegründet werden.

Die §§ 592—595, Tit. 1. Th. II. A. L. R., werden hierdurch außer Kraft gesetzt.

§ 26. Eine Weibsperson, welche wissentlich mit einem Ehemanne Unzucht getrieben, kann auf die dadurch bewirkte Schwängerung einen Anspruch auf Abfindung nicht gründen.

§ 27. Eine Mannsperson unter 18 Jahren darf auch nicht unter Vorbehalt des Widerrufes nach zurückgelegtem 18ten Jahre eine Ehe eingehen. Der § 66 des Anhangs zum Allgemeinen Landrechte wird hierdurch aufgehoben.

§ 28. In der Gerichtsbarkeit und dem Verfahren der katholischen Geistlichen-Gerichte wird durch gegenwärtige Verordnung nichts geändert. Dieselben haben aber, wenn sie wegen Ehebruchs auf beständige Trennung von Tisch und Bett rechtskräftig erkannt haben, die Akten Behufs der Bestrafung der Ehebrecher an das kompetente Kriminal-Gericht abzugeben.

§ 29. Ehen geschiedener Katholiken und Ehen von Katholiken mit solchen geschiedenen Personen, deren geschiedene Ehegatten noch am Leben sind, dürfen gar nicht, und Ehen geschiedener, zur evangelischen Kirche übergetretener Katholiken, so wie Ehen solcher übergetretener Katholiken mit geschiedenen Personen, deren geschiedene Ehegatten noch am Leben sind, dürfen nur nach vorgängiger, von uns zu ertheilender Dispensation von evangelischen Pfarrern eingesegnet werden.

§ 30. Im Auslande gesprochene Urtheile auf Trennung von Tisch und Bett oder auf Ehescheidung sind hinsichtlich ihrer Wirkungen nicht nach Unsern Gesetzen, sondern nach den Rechten des Landes, in welchem sie ergangen sind, zu beurtheilen.

§ 31. Gegenwärtiges Gesetz findet in den §§ 1—28 nur auf diejenigen Landestheile, wo das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichtsordnung gelten, in den §§ 29—30 aber in Unsern gesammten Staaten Anwendung.

Eine Vermehrung der Scheidungsgründe oder Erweiterung der Befugniß des schuldigen Theils zur Wiederverheirathung soll das gegenwärtige Gesetz auch in den Landestheilen, wo die drei ersten Titel des zweiten Theils des Allgemeinen Landrechts nicht eingeführt sind, nicht bewirken.

§ 32. Das gegenwärtige Gesetz ist auf Eheprozesse, welche vor eingetretener Gesetzeskraft desselben angebracht, und so weit darin Strafen bestimmt worden, auf Vergehen, welche vor eingetretener Gesetzeskraft desselben begangen worden, nicht anzuwenden.

Urkundlich rc. rc. rc.

Inland.

Berlin, 24. Oktober. Se. Durchl. der Landgraf und Ihre Königl. Hoh. die Frau Landgräfin Wilhelm zu Hessen und Höchstderen Tochter, die Prinzessin Auguste, sind von Dessau hier eingetroffen.

Angekommen: Se. Exc. der General-Lieut. und Commandeur der Gardekavalerie, v. Brauchitsch, aus dem Mecklenburgischen.

Das 22. Gesetzsammlungsstück enthält die Allerhöchsten Kabinets-Ordres unter Nr. 2298 vom 28. Juli d. J., den Umzugs-Termin des Landgesindes in den zum ständischen Verbande der Marken Brandenburg und Niederlausitz gehörenden Landestheilen betreffend; — Nr. 2299 vom 30. deff. M., wegen Vergütung der Reisekosten für kommissarische Geschäfte in Königl. Dienstangelegenheiten, an Beamte, welche nicht zum Reisen mit Extrapost berechtigt sind; — Nr. 2300 den Tarif, nach welchem das Bollwerksgeld zu Jarmen von jetzt an zu erheben ist; vom 19. August d. J., und die Allerhöchsten Kabinets-Ordres; — Nr. 2301 vom 16. September d. J., betreffend die Erleichterungen der Patrimonialgerichtsherren in Beziehung auf die Einrichtung der Depositalgelasse und Gefängnisse; — Nr. 2302 vom demselben Tage, betreffend die Annahme von Obligationen über vom Staate übernommene provinzielle Staatsschulden als depositalmäßige Sicherheit, und Nr. 2303 vom 4. Oktober d. J., betreffend die Bestimmung: Daß die in den Preußischen Staaten erscheinenden Bücher, deren Text, mit Ausschluß der Beilagen, 20 Druckbogen übersteigt, wenn sowohl der Verfasser, als der Verleger auf dem Titel genannt ist, der Censur ferner nicht mehr unterworfen sein sollen.

*Berlin, 24. Oktob. (Privatmitth.) Im Laufe dieser Woche dürfte hier wieder ein regeres Residenzleben wahrzunehmen sein, da morgen Ihre Majestäten unsere Hauptstadt auf einige Tage mit ihrer hohen Gegenwart beehren wollen. — Die ständischen Ausschüsse, deren Sitzungen außer dem Minister Grafen v. Arnim auch noch der Finanzminister Herr v. Bodelschwingh fleißig beiwohnt, sind sehr eifrig mit Erörterung der ihnen vorgelegten Fragen beschäftigt, und gedenken schon in 14 Tagen wieder in ihre Heimath zurückzukehren. — Wie verlautet, hätten sich, seitdem die Grundsätze des Entwurfs zum neuen Ehegesetze im Lande bekannt geworden, die Ehescheidungen sehr auffallend vermehrt. Es dürfte dies zu dem Resultate führen, daß wohl schwerlich durch eine übermäßige Strenge die zarten Bande der Ehe fester zu knüpfen wären. Interessant würde es sein, wenn die richterlichen Behörden eine vergleichende Statistik von den vorgekommenen Ehescheidungen der Publicität übergäben. — Man unterhält sich gegenwärtig vielfach von geschärften Ordren, welche in Bezug auf den Magistrat und die Universität Königsbergs an den dortigen Oberpräsidenten erlassen sein sollen, und schmeichelt sich, daß die Königsberger nun einen andern Weg einschlagen werden, der den höheren Stellen genehm ist. — Vor einigen Tagen soll hier der neue Zolltarif für die deutschen Vereinsstaaten ratificirt, und dabei eine höhere Steuer auf die Einfuhr von französischen und englischen Industriesachen festgesetzt worden sein, was die inländische Industrie nur heben kann. — Am verflossenen Sonnabend kam beim hiesigen Kammergericht das Urtheil des Dr. Jacobi in Königsberg, des bekannten Verfassers der vier Fragen, in zweiter Instanz zur Sprache. Es herrscht darüber noch eine

tiefe Amtsverschwiegenheit. — Das Kriegsministerium hat zwei neue Geheime Kriegsräthe in den beiden Intendantur-Räthen Herrn v. Richthofen und Herrn Knauff erhalten. Ersterer war bisher der Intendantur des 3ten Armeekorps in Frankfurt a. O., und letzterer der des 8ten Armeekorps in Coblenz beigegeben. — Durch die im Garten zu Sanssouci neuangelegten großartigen Wasserkünste hat die Stadt Potsdam wieder einen neuen Anziehungspunkt gewonnen.

Eine allgemeine Staats-Rechnungslage, welche zu erbitten Ihr Correspondent „aus Preußen" den Ausschüssen anräth, soll bereits aus eignem Antriebe vom Könige befohlen worden sein: und der Schrift von Bülow-Cummerow sollen wir in diesem Punkte allerdings den ersten und entscheidenden Anstoß zu danken haben. Königl. Commissar für die finanziellen Verhandlungen ist der Chef des Departements, Hr. v. Bodelschwingh, selbst; ihm zur Seite aber stehen der Generaldirector L. Kühne und der Chef der Staatsabtheilung, Geheimrath Costenoble, wie es heißt. Letztgenannter würde eine Uebersicht der Finanzlage vortragen und eine bereits ausgearbeitete detaillirte Generalrechnung, noch außer den bereits den Abgeordneten übergebenen, nach allgemeinem Zugeständniß, wohlgearbeiteten Denkschriften, vorlegen. Jedenfalls wird und muß diese Rechnungslage die Basis der ganzen Verhandlung mit den Ausschüssen werden. Ueber den Steuererlaß, der zuerst berathen werden wird, scheint bei den Abgeordneten vorherrschend die Ansicht festzustehen, daß derselbe als wirklicher Erlaß den Contribuenten zu Gute kommen müsse, und eine Verwendung für Eisenbahnen, Anleihen oder Zinsgarantien nicht zu rechtfertigen sein würde. Im Allgemeinen hält man an der Ansicht fest, daß zu diesen allerdings höchst wichtigen und wünschenswerthen Anlagen unser Finanz auch nach Abzug jener erlassenen 2 Mill. Thlr. hinlängliche Kräfte vorhanden bleiben dürften, zumal Schatzsammlung sich nicht wohl für das nach Industrie begierige Preußen vertheidigen ließe. Die Rechnungsablage scheint überhaupt noch manche Frage anregen zu wollen, an die hier wohl voraus nicht gedacht sein möchte. Die städtischen Abgeordneten, besonders der mittlern Provinzen des Reichs, sollen dem Seehandlungsinstitut nicht sehr hold sein und es unbillig finden, daß unter Staatsgarantie den Privatunternehmungen von hier aus Concurrenz bereitet werde, und zwar nicht immer zum Vortheile des Staats. Interessante Debatten dürfte die Competenz der Ausschüsse veranlassen. Manche Abgeordnete sind nämlich der Meinung, die Ausschüsse könnten in vielen Punkten nichts weiter thun als die Propositionen zur provinzialständischen Verhandlungen vorbereiten. — In der Eisenbahnfrage werden ohne Zweifel viele verwandte Interessen mit discutirt werden, als: beschleunigte Schiffbarmachung und Regulirung der Flüsse, zumal der Oder und Weichsel und der westphälischen Ems, Unterstützung einiger regelmäßigen Dampfschifffahrtsverbindungen, Postreformon und Postconventionen 2c. Das Resultat wird hier ohne Zweifel die Wiederholung des von dem letzten Provinziallandtage von Preußen gestellten Antrages sein, die Industrie des Volks nicht ferner dem Gesichtspunkte der Staatseinnahme unterzuordnen, vielmehr die „obere Leitung der gewerblichen Interessen in die Hände einer selbstständigen Behörde zu legen, der technische, mit den Verhältnissen des Handels vertraute Mitglieder nicht abgehen dürften." Auf diese Bitte soll man höhern Orts gefaßt und auch zur Erfüllung geneigt sein, nur sei die Anordnung der Personalien einstweilen nicht ohne Schwierigkeit. (L. A. Z.)

Köln, 18. Okt. (Privatmitth.) Unter den Anekdoten, welche noch über die Festtage im Umlauf sind, betrifft eine die tragikomische Abreise des berühmten Klaviervirtuosen Lißt, welcher in Köln wie nirgends gefeiert worden ist, indem das Komitat mit einer Prügelei endigte. Einige enthuastische Verehrer und Freunde des Klaviervirtuosen begleiteten ihn nämlich in einem Privatwagen, nach dem Schmause, bei welchem Champagner in Strömen geflossen war, auf den Bahnhof, und fuhren dort, ohne auf die Warnung der Bahnwärter zu achten, auf eine Stelle, welche nur dem Königlichen Wagen bei der Reise Sr. Maj. eröffnet worden war. Die Verehrer Lißt's dachten ihren Freund einer gleichen Auszeichnung fähig, und schlugen auf die Wächter der Bahn los, als diese den Pferden in die Zügel fielen; bald wurde die Prügelei allgemein, bei welcher sich die Herren recht wacker hielten, aber doch zuletzt der Mehrzahl größerer Fäuste weichen mußten. — Der Rhein, welcher während des dürren Sommers wahrscheinlich durch den schmelzenden Alpenschnee noch bedeutende Höhe erhalten hatte, fängt jetzt mit eintretender feuchter Witterung zu fallen an, und steht in diesem Augenblicke sehr niedrig, so daß die Menge von seichten Stellen, besonders bei oft eintretendem herbstlichen Nebelwetter der Schifffahrt lästig fallen. — Der Ruf nach städtischer Verfassung ist jetzt am ganzen Rheinstrome erwacht, so daß selbst die rheinischen Journale mit einzustimmen wagen. Bisher hat nach der Auseinandersetzung rheinischer Verhältnisse bloß die Rh.- und M.-Z. den Muth gehabt, der Meinung und der Kamarilla der städtischen Beamten entgegen zutreten, u. die Uebelstände aufzudecken, welche auf dem Bürger zentnerschwer lasteten, der aber auf die Dauer nicht mehr glauben wollte: daß diese Lasten gepriesene Freiheit seien. Selbst in Köln, wo das alte Regiment am eingefleischtesten ist, hat sich die gesammte Bürgerschaft erhoben, und eine Bittschrift unterzeichnet, von der sich nur Stadtrath und Bürgermeister ausschlossen, welche in anderen Städten sich an die Spitze der Bewegung stellen! In diesem Augenblicke, wo die Bittschrift schon in Königl. Händen sein wird, schmeicheln sich noch Viele, den Sturm dennoch zu beschwichtigen, das Verlangen des Volkes zu täuschen, und zwar durch eine Städte-Ordnung, welche sie eben jetzt in aller Stille entwerfen, und welche sie durch Protektion schon geltend machen wollen. Schwerlich dürften aber solche Manövers auf die Dauer stichhaltig sein, da es hier am Rhein einmal Tag geworden, da die Wege der alten Verwaltung aufgedeckt und verhaßt worden, da keiner der Bürger mehr Lust hat, sich zu Ehren- und Reichthumsstaffeln für die Herren von Köln herzugeben. Man hat versucht, uns den Adel, die hohe Aristokratie lächerlich und verhaßt zu machen, will aber nicht wissen: daß die Geldaristokratie sich festsetzt, ohne schöne und große Erinnerungen, ohne andere Gefühle, als für den Beutel.

Bonn, 19. Oktbr. Am 16. d. M. verstarb hier in Bonn, umgeben von seiner Familie, der Königl. Hof-Prediger und Ober-Konsistorial-Rath Friedrich Sack aus Berlin, 54 Jahre alt, von denen er die beiden letzten unter den schwersten Krankheits-Leiden zugebracht hatte. Die feierliche Beerdigung unter dem Geleite vieler Freunde und der Professoren der evangelischen Theologie fand heute Morgen statt. Der Bruder des Entschlafenen, Konsistortal-Rath Sack, und der Pfarrer Wichelhaus sprachen aus dem Herzen der Trauer-Versammlung die letzten geheihten Worte der Liebe und der Theilnahme über ihn aus. (E. Z.)

Deutschland.

Kelheim, 19. Oktbr. Oberhalb unserer romantisch an dem Mündungspunkte der Donau und Altmühl und an dem Ausgange des Ludwigskanals gelegenen Stadt, erhebt sich in ziemlicher Höhe der Michelsberg. Auf demselben wird das großartige Denkmal erstehen, welches König Ludwig dem Andenken an die Befreiungskriege gewidmet hat; hier wird die Befreiungshalle erbaut werden, ein Tempel in Form einer Rotunde mit einer Kuppel, in byzantinischem Styl; der Baumeister ist der Direktor v. Gärtner. Der heutige Tag war zur Grundsteinlegung bestimmt worden. Nachdem die allerhöchsten Herrschaften noch einem Aufzuge der Innungen und der Schützengesllschaft beigewohnt hatten, verließen sie unter dem Donner der Kanonen und dem Geläute aller Glocken Regensburg, langten um halb 12 Uhr, empfangen von einer zahllosen Menschenmenge, in dem festlich gezierten Kelheim an, und nahmen ihr Absteigequartier in einem am Kanalhafen gelegenen Gasthaus, wo sie einen aus Festwagen, Reitern, geschmückten Jungfrauen 2c. bestehenden Festzug, zu welchem die Theilnehmer aus allen umliegenden Landgerichtsbezirken zusammengekommen waren, vorbeiziehen ließen, und fuhren dann auf der neuen Straße den Berg hinauf, auf dessen Gipfel sie nach einer halben Stunde anlangten. Das oben errichtete königliche Zelt war von der Kehlheimer Landwehr und ungefähr 200 Veteranen aus dem Befreiungskriege, lauter Landleuten, umgeben. Auf einer der beiden Seitentribünen war ein Sängerchor aufgestellt, der, aus den Landshuter und Ingolstädter Liedertafeln, so wie aus 150 von der Stadt Regensburg auf sieben geschmückten, großen Wagen hierher beförderten Regensburger Sängern bestehend, bei dem Eintritte des Königs in das Zelt, Körners „Lützows wilde Jagd" anstimmte. Nach dessen Absingung hielt der Präsident von Niederbaiern, Hr. v. Beisler, eine Anrede an Se. Maj. den König, die Se. Maj. kurz beantwortete. Leider war die Zugluft zu stark, als daß man Alles hätte vernehmen können. Die letzten Worte, welche Se. Maj. mit kräftig erhobener Stimme ausrief, lauten: „Das vereinte Deutschland wird nie überwunden." Hierauf begann die Einlegung der in den Grundstein bestimmten Gegenstände. Zu gleicher Zeit wurde von dem Sängerchor folgendes, für die Feier des Tages von Sr. Maj. dem König gedichtetes und von Stuntz komponirtes Lied vorgetragen:

Heil Euch, wack're Männer, muth'ge Krieger,
Die errungen Ihr den Heldenkranz,
Heil Euch, treue Teutsche, tapf're Sieger,
Ewig währet Eurer Thaten Glanz.

Dumpf und finster hatt' es uns umgeben,
Und kein Teutschland gab es damals mehr,
Ihr doch schwangt auf's Neue es zum Leben,
Siegreich wogt es wieder hoch und hehr.

Daß die Zwietracht schmählich uns gekettet,
Dieß vergessen werde nie, und nie,
Daß die Eintracht uns allein gerettet,
Die der Heimath Ruhm und Sieg verlieh.

Nachdem hierauf die üblichen Hammerschläge zuerst von Sr. Maj. dem König geführt, und dann von Ihrer Maj. der Königin, und der Reihe nach von JJ. KK. HH. dem Kronprinzen, der Kronprinzessin, Erbgroßherzogin von Hessen, Prinzen Luitpold, Prinzen Karl, Herzog Max, dann von dem Prinzen Wilhelm und dessen Frau Gemahlin, den fremden Gesandten und dem übrigen Cortège wiederholt worden waren, vertheilte Se. Maj. der König unter nochmaliger Absingung des Festchors allerhöchsteigenhändig mehrere Abdrücke der Urkunde unter die höchsten und hohen Gäste, worauf sämmtliche Herrschaften nach Kelheim zurückkehrten. Dort ließen sich Ihre königl. Majestäten nach dem Bankett, welches Se. Maj. der König gab, noch sämmtliche Veteranen vorstellen, und fuhren dann, während von allen Seiten der Donner der Kanonen in mächtigem Echo erscholl, uuter dem Jubel des Volks nach Regensburg zurück. (Nürnb. Corresp.)

Regensburg, 20. Oct. Ich habe noch einmal auf den vorgestrigen Festtag und die Walhalla-Eröffnung zurückzukommen. Das Erste, was die im Innern der Walhalla versammelten Personen wahrnahmen, war der freudige, erhebende Eindruck, welchen der Anblick des Heiligthums auf alle höchste Gäste, namentlich aber auf die erlauchten Damen hervorbrachte. Man hörte laute Ausrufungen derselben über die vorhandene Herrlichkeit, und Aeußerungen darüber unmittelbar an den König gerichtet. Dieser selbst war sichtlich ergriffen, umarmte die meisten seiner Gäste nach einander und sprach zu Allen Worte, die von einem edlen fürstlichen Patriotismus zeugten. Schon während des nun ertönenden Bardengesanges begannen die höchsten Herrschaften die einzelnen Büsten in Augenschein zu nehmen, und als die Feier vorüber war, hielten sich dieselben noch über zwei Stunden in der Walhalla auf, kehrten auch dorthin noch ein Mal zurück, als nach dem Diner in dem neuen Schlosse des Fürsten von Thurn und Taxis in dem nahen Stauf der Ruhmestempel mit bengalischem Feuer erleuchtet wurde. Auch bei dieser Erleuchtung waren noch sehr viele Zuschauer aus der Stadt und Umgegend, eben so viele Fremde zugegen; doch war schon der größere Theil der am Tage versammelten Menge längst zur Stadt zurückgekehrt. Der König kam mit seinen Gästen erst gegen 11 Uhr in Regensburg an und fuhr noch etwa 1 Stunde lang durch die Stadt, obschon deren Beleuchtung schon wesentlich an Glanz verloren hatte, da die Lichter nicht nur einzeln, sondern häufig schon an ganzen Wohnungen erloschen waren. Das Wetter begünstigte das Fest bis tief in die Nacht, und theilweise wurde es bis zum Wiederanbruch des Tages eigentlich gar nicht Nacht. Desto ruhiger ist es in diesem Augenblicke. Der König ist heute um 10 Uhr mit allen seinen Gästen nach München zurückgekehrt. Die meisten übrigen Fremden haben Regensburg ebenfalls wieder verlassen. Schon das seit gestern eingetretene sehr unfreundliche, naßkalte Wetter wird die letzten Gäste längstens bis morgen verscheuchen. Indessen war die eigentliche Feier der Legung des Grundsteins zur Befreiungshalle auf dem Michaelsberge bei Kelheim gestern doch bis zu ihrem Ende noch vom Wetter begünstigt, indem es erst gegen 5 Uhr zu regnen anfing. Regensburg harrte der Rückkehr des Königs und der übrigen höchsten Herrschaften von dort abermals festlich geschmückt und in vollster Beleuchtung der Straßen, die bis zum königl. Absteigequartier passirt werden mußten; auch brachte die Bürgerschaft den durchlauchtigsten Gästen, während sich dieselben auf einem Balle bei dem Regierungspräsidenten befanden, einen höchst glänzenden Fackelzug. Ich komme auf die gestrige Grundsteinlegungsfeier noch zurück. (L. A. Z.)

Ulm, 18. Okt. Heute früh 7 Uhr verkündete der Donner der städtischen Kanonen der Stadt und Umgegend den ersten Spatenstich zum Beginn der Erdarbeiten des Festungsbaues. Unter Anwesenheit sämmtlicher beim Festungsbau verwendeter Offiziere wurden dieselben durch die fünfzig hiezu auserlesenen Arbeiter eröffnet zum Behuf der Fundamentirung der Wilhelmsburg. Mit diesem Namen soll das Hauptwerk auf dem Michelsberg, mit Wilhelmsveste die Defensiv-Kaserne, welche das Reduit derselben bilden und die Stelle der Heinrichsburg und nächste Umgebung einnehmen soll, bezeichnet werden. Die Arbeiten sollen den ganzen Winter fortgesetzt und nächstes Frühjahr in einem ausgedehnten Maßstabe betrieben werden, in welcher Zeit dann auch die Grundsteinlegung stattfinden wird. (Schn. P.)

Leipzig, 21. Okt. Nach mehreren richtigen Mittheilungen in den zwei hiesigen Zeitungen über die vergangene Michaelis-Messe kommen dann auch einige unwahre Nachrichten, welche um so mehr eine Rüge von Sachkennern verdienen, als sie über eines der wichtigsten Manufakte, die Tuchwaaren — irrige Nachrichten im Ausland verbreiten und somit Schaden für unser Land bringen. — So wird unter andern in jenen Berichten gesagt: „Feine Tuche gingen gut und erhielten die Preise der vorigen Messe. Mittel-Tuche wurden 6—7 pCt. und die geringen 10—22 pCt. wohlfeiler verkauft." Hiervon ist der erste Satz richtig, der zweite aber ganz unwahr! Gute Mittel- und ordinaire Tuche sind keineswegs niedriger als in voriger Messe verkauft worden, vielmehr wurde manche wohlgelungene Waare um etwas besser bezahlt. Fehlerhafte oder schlechte Tuche gingen wie in jeder Messe zu niedrigen Preisen ab, und es hat desfalls keine besondere Krisis stattgefunden. — Der Abschlag der Wolle von 10 pCt. in letzter Sommerschur ist für die Fabrikanten rein illusorisch, da die diesjährige Wolle circa 10 pCt. Abgang

mehr hat, als die vorjährige, und dazu noch die Wollpreise bereits wieder angezogen haben. Es kann also von wohlfeilerer Erzeugung der Wollen Fabrikate keine Rede sein. — Daß die Städte Werdau, Oschatz rc. wenig verkauft und sich in Mißkredit gebracht hätten, ist auch nicht richtig, und allzu nachtheilig über diese Orte geurtheilt, wo viel geschickte und solide Fabrikanten arbeiten und lebhaften Absatz haben. — Italiener, Schweizer und andere Ausländer können sich fortwährend gut und billig aus unserm Lande in und außer den Messen versorgen und thun es auch, so daß z. B. Schweizer Häuser jährlich 1000 bis 1500 Stück Tuch aus unserm Lande beziehen, ohne daß sie den Engländern in die Hände gejagt werden. Diese Nation ist mit ihren Tuchen, wie alle Sachkenner wissen, in Deutschland nicht zu fürchten, denn man würde, wenn auch kein Schutzzoll bestände, weder ordinaire noch mittelfeine Tuche bis 2—2½ Rthl. die Elle — aus England nehmen, sondern etwa nur wenige extrafeine Sorten von dieser beziehen, welche jedoch auch nicht sehr beliebt in Deutschland sind, da sie sich häufig schlecht tragen. — Die Furcht vor England ist in dieser Beziehung viel weniger begründet, als so manche Schriftsteller glauben machen wollen, denn unsere hierländische Tuchfabrikation verbessert sich mit jedem Jahre, und wie dies nun nöthig und zeitgemäß ist, so wird es aus im In- und Auslande durch lebhaften Zuspruch anerkannt.

(Aelt. L. Z.)

Hannover, 21. Oktober. Der König scheint sich von seiner Düsseldorfer Krankheit noch immer nicht recht erholt zu haben; zwar hat er zweimal — wie auch die Hannoversche Zeitung berichtete — Jagdfahrten nach dem benachbarten Saupark gemacht, aber unter Vorsichtsmaßnahmen, die bei dem Monarchen, der seine Gesundheit sonst sehr wenig schont, jetzt doppelt nöthig sind. So sind auch die sonst gewöhnlichen täglichen Spazierritte eingestellt und nur einige Male sind Spazierfahrten in dicht verschlossenem Wagen unternommen worden. Seit länger als 8 Tagen hat der König auch keine Audienzen ertheilt. Indessen beruhigt die außerordentliche Rüstigkeit des Königs und läßt hoffen, daß jene Unpäßlichkeiten nur vorübergehend sind. — Einem Gerüchte zufolge, hat das Schatzkollegium vor Kurzem eine neue Dienstanweisung erhalten. Bekanntlich hat über eine solche Dienstanweisung keine vollständige Vereinbarung mit den Ständen stattgefunden. Die Stände hatten nämlich den vorgelegten Regierungsentwurf berathen und wesentliche Aenderungen zu demselben beschlossen, eine Entscheidung der Regierung über diese ändernden Beschlüsse der Stände erfolgte erst am Tage vor der Vertagung der Ständeversammlung und zwar dahin, daß sämmtliche — wenigstens die wichtigsten — Beschlüsse der Stände zurückgewiesen wurden, was noch am Tage der Vertagung in erster Kammer zu einer aufgeregten Debatte Anlaß gab. Unter diesen Umständen kann von einer Vereinbarung zwischen Ständen und Regierung, wie sie zu einem Gesetze gehört, nicht die Rede sein und eine Zurückweisung der mitgetheilten Dienstanweisung von Seiten des Schatzcollegii möchte wohl selbst durch die Bestimmungen des Landesverfassungs-Gesetzes gerechtfertigt erscheinen. — Die Theurung der Lebensmittel für Menschen und Vieh führt diesmal zu ganz besonderen Mißverhältnissen hinsichtlich der Augmentations-Mannschaft der Kavalerie, welche noch immer nicht entlassen worden ist, obgleich die Stände alle und jede Bewilligung für dieselbe abgelehnt haben. Die Ausgaben für diese Mannschaft sind durch die Theurung der Lebensmittel bedeutend gestiegen. Wie es heißt, ist das Kriegsministerium angewiesen worden, den größten Theil der für die Armee gemachten nicht dringend nothwendigen Bestellungen, wie für Pulver für Tücher u. s. w. zu contremandiren, wovon, wie man glaubt, der Grund in der Absicht liegt, die disponiblen Gelder möglichst für die Augmentations-Mannschaft zu verwenden. — Die im Hamb. Corresp. mitgetheilte Protestation der Osnabrücker Alterleute gegen die Anorduung der Osnabrücker Landdrostei, nach welcher die Mitglieder des Magistrats die Kosten der in der Verfassungssache eingeholten Fakultäts-Gutachten aus eigenen Mitteln bezahlen (d. h. der Stadt-Kasse ersetzen) sollen, ist hier mit großem Interesse gelesen worden; indeß ist, wie es heißt, bereits vor einigen Tagen die Exekution gegen die in Anspruch genommenen Mtiglieder des Magistrats vollstreckt worden. (Aelt. L. Z.)

Frankreich.

Paris, 19. Oktober. In Rhein. Blättern liest man: „Während die detachirten Forts mit einer Schnelligkeit, wovon man wenige Beispiele hat, erbaut werden, beschäftigt sich das System mit den Mitteln, deren Bewaffnung zu vervollständigen. Die Gießereien von Nièvre und Charente haben Befehl erhalten, ohne Unterlaß Kanonen vom größten Kaliber zu gießen. In der Gießerei von Ruelle sieht man eine ungewöhnliche Thätigkeit herrschen. Der Direktor dieses Etablissements liefert, außer einer großen Anzahl Kanonen von jedem Kaliber, jede Woche wenigstens 10 Kanonen à la Paixhans. Die Schußweite dieser Kanonen ist bedeutend, denn sie sind von 80, und ihre Wirkkraft ist so groß, daß 2 Kanonen von einer mittleren Schußweite ein Linienschiff von hohem Bord in einigen Minuten in den Grund bohren würden. Fast jeden Tag macht man mit den Stücken, die nach Paris gesandt werden sollen, Versuche, bevor man sie auf der Charente eingeschifft, von wo sie an der Mündung der Seine ankommen. Der Knall ist schrecklich und die Genauigkeit des Visirens merkwürdig. Die Kanonen widerstehen den stärksten Proben und wenn sie 65 Schüsse — das Maximum des Versuchs, um gewiß zu sein, daß der Guß vollkommen ist — gethan haben, sendet man sie an ihre Bestimmung ab. Man hat berechnet, daß bei der Thätigkeit, die entwickelt wird, um die Arbeiten in den verschiedenen Gießereien auszuführen, die Bewaffnung der Bastillen im nächsten August werde vollständig sein können. Früher wurde es den Fremden gestattet, die Gießereien von Rulle zu besichtigen; dem ist jetzt nicht mehr so. Um daselbst einzutreten, muß man eine besondere Erlaubniß haben oder durch irgend einen Freund oder Schützling des Hofes empfohlen sein. Dies ist nicht Alles. Die Pulverfabrik von Angoulème arbeitet mit erhöhter Thätigkeit, um die Magazine zu füllen. Noch vor wenigen Monaten fabrizirte man dort vier Arten von Schießpulver: 1) Jagdpulver, 2) sogenanntes Königspulver, 3) Pulver für Minen, 4) Kriegspulver. Die Bereitung der drei ersten Arten hat aufgehört; alle Mittel, worüber die Pulverfabrik verfügt, werden verwendet, um eine ungeheure Quantität Kriegspulver zu verfertigen.

Schweiz.

Genf, 14. Oktober. Von Chambery befindet sich ein Abgeordneter hier, um mit der hiesigen Regierung über Errichtung einer Eisenbahn, die beide Städte verbinden solle, zu unterhandrln. Es wird diesem Vorschlage um so größere Wichtigkeit beigelegt, da seit neuerer Zeit der Waarentransport von Marseille nach Genf sich mehr und mehr über Chambery ziehe und dies bei der Langsamkeit, mit der französischerseits die Schiffbarmachung der Rhone getrieben werde, das sicherste Mittel sei, Genf seinen Transithandel zu sichern.

Bei der Zollstätte Aarau sollen in Folge der eingetretenen Sperre bereits zwei Ladungen Markgräfler-Weine angehalten worden sein.

Osmanisches Reich.

Konstantinopel, 6. Oct. Am 1. Oct. kam auch Sami-Pascha auf dem ägyptischen Dampfschiffe Bulak hier an. Mehmed-Ali sendet ihn hierher, um seine Danksagungen wegen der ihm überschickten Ernennung als Ehren-Großvezier an den Stufen des Thrones niederzulegen. Gleichzeitig soll Sami-Pascha beauftragt sein, die schon lange projectirte Vermählung Said-Pascha's mit einer Schwester des Sultans zu bewerkstelligen. Auch soll Mehmed-Ali durch ihn dahin zu wirken suchen, daß Said-Pascha zum Gouverneur Syriens ernannt werde. Hassib-Pascha und Rifaat-Pascha, die früher zu Finanzinspectoren Anatoliens und Rumeliens ernannt wurden, aber nie an die Orte ihrer Bestimuung abgingen, wurden zu Mitgliedern des hohen Raths ernannt. — Hier wissen wir nichts von den ungeheuern Niederlagen und Verlusten der Russen in Tscherkessien. Obgleich wir hier Tscherkessien um Vieles näher sind als Wien, London und Paris, wurde uns doch weiter nichts bekannt, als daß in einigen kleinen Gefechten einzelne russische Abtheilungen den Kürzern zogen. Die hiesigen Correspondenten englischer Journale erhielten obige unrichtige Neuigkeiten wahrscheinlich auf dem Bazar von tscherkessischen Sklavenhändlern, die, von Haß gegen die Russen entflammt und von der Aussicht, ein gutes Trinkgeld von den gläubigen Engländern zu erhalten, begeistert, ihnen mit orientalischer Suade bei dem Dampfe der langen türkischen Pfeifen und des Mokkakaffees gräuliche Blutgeschichten vorerzählten, welche jene dann sogleich zu Papier brachten, sie noch um die Hälfte vergrößerten und etwas ausschmückten, damit sie nicht zu sehr die unlautere Quelle verrathen möchten. (L. Z.)

In Folge eines von der hohen Pforte an die Repräsentanten der Großmächte am 28. v. M. erlassenen Memorandums über den die Lösung der Frage des Libanons enthaltenden großherrlichen Hattischeriff haben sich jene am 29. im Hotel des englischen Botschafters abermals versammelt. Man beschloß bis zur Ankunft neuer Instruktionen keine entscheidenden Schritte vorzunehmen. Die Pforte scheint geneigt mit der Vollziehung des Hattischeriffs bis zu jenem Augenblick warten zu wollen, damit die Einwendungen der Mächte gegen die großherrliche Anordnung geprüft und letztere nöthigenfalls modificirt werden könne. Mittlerweile trifft die Nachricht aus Beyrut ein, daß die albanesischen Milizen neue Excesse in Kesruan begangen, drei christliche Kirchen ausgeraubt, die anwesenden Christen mißhandelt haben; es wird beigefügt, daß die türkischen Behörden in Beyrut den dortigen englischen und russischen Generalconsul, welche sich ins Mittel legen wollten, um den brutalen Ausbrüchen dieser wilden Soldateska ein Ende zu machen, mit Verachtung abgewiesen, ja sich gegen dieselben die rohesten Beschimpfungen erlaubten. Die Anfragen der hiesigen Gesandten in Betreff dieser neuen Skandale wurden von Sarim Effendi ausweichend beantwortet, indem er sich damit entschuldigte, daß ihm darüber noch keine officielle Nachricht zugekommen sei.

(Allg. Z.)

Lokales und Provinzielles.

Erklärung

in Betreff der neuen Preisaufgabe für die Studirenden der evangelisch-theologischen Fakultät zu Breslau.

Die Leipziger Allg. Zeitung enthält in Nr. 283 einen Bericht aus Breslau vom 2. d. M., dessen unverkennbarer Zweck ist, die Unterzeichneten vor dem größern Publikum deshalb anzuklagen, daß sie nicht für eine von ihnen selbst zwar nicht gestellte, doch aber genehmigte Preisaufgabe, welcher von Seiten des vorgeordneten hoher Ministeriums der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten die nachgesuchte Genehmigung verweigert worden, „die geeigneten Schritte gethan," sondern der an die Fakultät ergangenen Aufforderung gemäß ein anderes Thema gestellt haben. Der Berichterstatter sagt selbst, daß vor 18—20 Jahren von der katholisch-theologischen Fakultät zur öffentlichen Preisbewerbung eine Aufgabe gestellt worden sei, worin sie polemische Rücksicht auf die evangelisch-theologische Schwester genommen und dadurch Veranlassung zu der höchsten Verfügung gegeben habe, „daß die beiden theologischen Fakultäten künftighin ihre Preisaufgaben an das Ministerium der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten zur Genehmigung einreichen sollten." Die Thatsache, deren in dem Bericht ferner gedacht wird, daß seitdem nie einer Aufgabe die höchste Genehmigung verweigert worden ist, kann aber, wie sich von selbst versteht, nicht beweisen, daß dieselbe nicht verweigert werden könne; jedenfalls setzt die Verpflichtung der Fakultät, die fraglichen Aufgaben zur Genehmigung vorzulegen, die Befugniß der vorgeordneten Behörde voraus, diese zu gewähren und zu verweigern. Die für das folgende akademische Jahr 184⅔ zuerst in Vorschlag gebrachte Aufgabe, „zu untersuchen, aus welchen Ursachen Christus keine Schriften hinterlassen habe und welche Folgerungen sich aus diesem Umstande ergeben möchten", ist der Fakultät unbedenklich erschienen; da sie aber in neuerer Zeit schon oft und in sehr verschiedenem Sinne behandelt worden ist, so kann kein Unbefangener leugnen, daß auch einer Behörde, die die Pflege der freien Wissenschaft, nicht aber eine über die Gebühr ausgedehnte „Ueberwachung" der wissenschaftlichen Institute als ihre Aufgabe erkennt, eine andere Thesis wünschenswerther erscheinen konnte. So ist es nun wirklich der Fall gewesen, und eben darum ist Seitens des hohen Ministeriums, ohne die leiseste Aeußerung des Mißfallens über das Verfahren der Fakultät, mittelst Rescripts die Beantragung eines andern Themas von derselben gewünscht worden; gegen den Prodekan wurde von der betreffenden hiesigen Behörde mündlich noch besonders der Wunsch möglichster Beschleunigung der Sache ausgesprochen, damit den Studirenden in nicht zu später Zeit die neue Aufgabe, sobald sie würde bestätigt worden sein, bekannt gemacht werden könnte. Bekanntlich bilden die jedesmal gegenwärtigen, gleichviel ob die ältesten oder die jüngsten, Mitglieder die Fakultät, und diese ist verpflichtet, allen Anforderungen der Behörden ordnungsmäßig nachzukommen. Eine Berathung mit den beiden abwesenden, in fernen Bädern sich aufhaltenden hochgeehrten Collegen war aber unter den obwaltenden Umständen eben so wenig möglich, als eine Beurtheilung oder Prüfung der Befugniß der vorgeordneten hohen Behörde, der zur Genehmigung vorgelegten These diese zu verweigern, und zwar aus einem doppelten Grunde. Einmal kannten die Unterzeichneten, als die eben gegenwärtigen Mitglieder der Fakultät, die bedingenden Umstände nicht, unter welchen „vor etwa 18—20 Jahren" die beiden theologischen Fakultäten der hiesigen Universität waren verpflichtet worden, künftighin ihre Vorschläge zu den Preisaufgaben an das vorgeordnete Ministerium zur Genehmigung einzusenden, da sie beide erst in den Jahren 1832 und 1833 hierher berufen worden sind, und dann konnten die betreffenden Fakultätsakten, welche die für die theologischen Preisaufgaben ergangenen hohen Erlasse enthalten mögen, nicht einmal eingesehen werden, da dieselben sich in der Wohnung des entfernten Hrn. Dekans befanden, auch konnte die Herbeischaffung nicht gehofft werden, nachdem schon bei einer frühern Veranlassung zur Erledigung einer Stipendienfrage die Vermittelung Sr. Magnificenz des zeitigen Hrn. Rektors zur Erlangung der betreffenden Akten von dem Prodekan vergebens war in Anspruch genommen worden.

Nach diesem treuen Bericht wird jeder Unbefangene beurtheilen können, ob die unterzeichneten Mitglieder der evangelisch-theologischen Fakultät pflichtmäßig gehandelt haben, wenn sie sich nicht weigerten, der in unbestreitbarer Befugniß begründeten Anordnung der vorgesetzten hohen Behörde nachzukommen. Uebrigens haben sie nicht, wie es in dem Berichte heißt, „auf der Stelle ein anderes Thema gewählt," sondern es ist von zwei in Vorschlag gebrachten Aufgaben nach möglichst reiflicher Ueberlegung die eine gewählt, und dann der betreffenden Behörde zur weiteren Veranlassung überreicht worden.

(Fortsetzung in der Beilage.)

Mit einer Beilage.

Beilage zu № 251 der Breslauer Zeitung.

Donnerstag den 27. Oktober 1842

(Fortsetzung.)

Erst nachdem dies geschehen war, ist gegen den Prodekan von Seiten eines hochgeschätzten Kollegen bei zufälligem Zusammentreffen der Gedanke geäußert worden, ob nicht Gegenvorstellungen hätten gemacht werden sollen, und erst durch dessen Mittheilungen wurde der zuerst Unterzeichnete mit jenen Umständen näher bekannt, welche die Veranlassung zu der höchsten Verfügung gegeben haben, daß vor der Bekanntmachung der Preisaufgaben erst die Genehmigung des vorgesetzten Ministeriums eingeholt werden solle. Nach mehrseitiger, gewissenhafter Erwägung, in Betreff welcher der unterzeichnete Prodekan sich namentlich auch auf den zeitigen Hrn. Rektor Magnificus berufen kann, ist von einer Gegenvorstellung Abstand genommen worden, und dies um so mehr, als sich ergab, daß dieselbe zu spät kommen dürfte. Uebrigens können sich die Unterzeichneten davon nicht überzeugen, was der Berichterstatter behauptet, daß durch höhere Erlasse, welche der Ausfluß bestehender Rechte sind, so lange sie dem Umfange derselben entsprechen, und in solchem Tone, wie der in Rede stehende, sich aussprechen, die Behörden, an welche sie ergehen, kompromittirt werden könnten; aus einer entgegengesetzten Annahme möchte wohl leicht sich folgern lassen, daß künftighin kein Vorgesetzter den Vorschlägen seiner Untergebenen die Genehmigung versagen dürfe, damit ihn nicht der Vorwurf treffe, sie kompromittirt zu haben. Breslau, den 16. Okt. 1842.

Hahn. Wilh. Böhmer.

Liegnitz, 24. Oktbr. Ein altes Sprichwort: „daß man in Schlesien oft mit einem Stein nach der Kuh wirft, wo der Stein mehr werth ist, als die Kuh;" hat sich jüngst wieder in der Gegend von Nikolstadt hiesigen Kreises bewährt; man fand dort vor Kurzem auf freien Felde einige Steine von gewichtigen Goldadern durchlaufen. Unter andern enthielt ein Stein in der Größe eines Hühnereies ein Gewicht von gegen 7 Dukaten reinsten Goldes. Hoffentlich wird man nun diesen Steinen mit dem edlen Metallgehalt eifriger nachspüren, da sie mehr der Mühe lohnen, als die bis jetzt noch zweifelhaft rentirende Sand-Goldwäsche bei Goldberg.

Gestern Abend in dem letzten Viertel der 9. Stunde genossen wir einen eben so seltenen als schönen Anblick. Oestlich und westlich vom Monde zeigte sich nämlich ein Spiegelbild desselben, von denen namentlich das westliche am hellsten glänzte. Sogleich verbreitete sich über diesen Theil des Himmels ein höchst intensives weißes Licht, ähnlich dem Wetterleuchten, und man vernahm ein Getöse in der Luft, dem fernen Rollen des Donners vergleichbar. Vielleicht geben anderweit über diese Erscheinungen angestellte Beobachtungen nähern Aufschluß darüber, und werden wir nicht unterlassen, in diesem Falle unsern Lesern die Resultate derselben mitzutheilen. (Liegnitzer Bl.)

Mannigfaltiges.

— Die Züricher Zeitung berichtet aus Wollerau (Schweiz): „Vor mehr als einem Jahre geschah es, daß sich eine gealterte, geistesverwirrte Person in hiesigem Bezirke erdrosselte. Der Bezirksrath, als oberste Polizeibehörde, beschloß, die Leiche auf dem Kirchhofe in aller Stille beerdigen zu lassen und holte noch überdies das Gutachten des Kantonsrathes ein, welcher diesen Beschluß bestätigte. Nun wurde das Begräbniß ohne Ceremonie von den Anverwandten der Frau unter Mißbilligung der Menge vollzogen. Doch nicht lange wurde der Unglücklichen ihre Ruhe gegönnt, denn schon am folgenden Morgen fand man den Leichnam von ruchloser Hand ausgescharrt und über die Kirchhofmauer geworfen. Der festgewurzelte Glaube, daß die geweihte Erde keinen Selbstmörder dulde und jeden auswerfe, hatte durch dieses Beispiel seine vollkommene Bestätigung gefunden. Als der Bezirksarzt in Folge dessen Untersuchungen anstellte und die Bestattung von Neuem befahl, rottete sich der Pöbel zusammen und nur durch Anwendung exekutiver Gewalt von Seite des Kantons-Rathes war es möglich, die Leiche zur Ruhe zu bringen. Mittlerweile schlief diese ungestört im Schoos der duldsamen Erde, als sich der beschriebene Skandal in der Nacht vom 13. auf den 14., jetzt, nach einem Jahre, nochmals wiederholte. Am Morgen des 15. sah man das Grab aufgerissen und heute, einen Tag später, hat man den bereits verwesten Leichnam oberhalb Richterschweil im See gefunden. Die Bevölkerung Wolleraus ist sehr in Bewegung. Was ferner erfolgen wird und welches die Maßregeln der Regierung sein werden, soll später berichtet werden.

— Nach den letzten Berichten von den Falklands-Inseln befand sich Capitain Roß mit den beiden Entdeckungsschiffen „Erebus" und „Terror" in Port Louis und beabsichtigte, die früheren Entdeckungen Capitain Weddel's unter dem 74. Grad S. Br. weiter zu verfolgen. Es heißt, daß Capitain Roß wichtige Entdekkungen in Betreff der Variirung des Kompasses und der Lage des Südpols gemacht habe.

— Am 12. d. M. ist ein großes Dampfschiff, der „Brigand", auf der Reise von Liverpool nach London, von wo es am 20. nach St. Petersburg abgehen sollte, auf den Scilly-Islands verunglückt. Das Schiff ist erst vor zwei Jahren von Eisen gebaut, 600 Tonnen groß, mit 200 Pferde Kraft und hat 32,000 Pfd. gekostet. Die Mannschaft, 27 Personen an der Zahl, ist gerettet und nach Bristol gebracht worden, das Schiff ist gänzlich verloren; Ladung hatte es außer dem Kohlenvorrath zu der Fahrt nach St. Petersburg nicht am Bord.

Redaktion: E. v. Baerst und H. Barth.

Verlag und Druck von Graß, Barth u. Comp.

Theater-Repertoire.

Donnerstag: „**Treue Liebe.**" Schauspiel in 5 Aufzügen von Eduard Devrient.

Freitag, zum vierten Male: „**Die schlimmen Frauen im Serail.**" Posse mit Gesang, Tanz und Evolutionen in 2 Akten von Told, Musik von Heinrich Proch. — Die neuen Dekorationen der Armada und des maurischen Kastells (zum Schluß des ersten und zweiten Akts) sind vom Decorateur Herrn Pape.

Sonnabend, zum ersten Male: „**Der Sohn auf Reisen.**" Original-Lustspiel in 2 Akten von L. Feldmann. — Personen: Herr Hallmer, Hr. Wohlbrück. Frau Hallmer, Mad. Stein. Julius, deren Sohn, Hr. Reder. Louise, Frau Hallmers Nichte, Mad. Pollert. Volkner, Schulmeister, Hr. Pollert. Peter, Bedienter in Hallmers Hause, Hr. Bercht. — Hierauf, zum zweiten Male: „**Gisella**" oder „**die Wilis.**" Phantastisches Ballet in 2 Akten, nach dem Französischen arrangirt und in Scene gesetzt vom Balletmeister E. Helmke, Musik von A. Adam, für das Orchester eingerichtet von A. Unverricht, Mitglied des hiesigen Theater-Orchesters.

Sonntag: „**Der Freischütz.**" Romantische Oper in 4 Akten, Musik von C. M. v. Weber. — Im dritten Akt sind sämmtliche Maschinerieen zur Wolfsschlucht neu eingerichtet von dem Maschinisten Herrn Förster.

(Statt besonderer Meldung.)
Friederike Manassa.
J. Löwy.
Verlobte.
Breslau, den 26. Okt. 1842.

Als Neuvermählte empfehlen sich:
Ignatz Schlesinger.
Karoline Schlesinger, geb. Wiener.
Breslau, den 23. Oktober 1842.

Verbindungs-Anzeige.

Unsere am 23. d. M. zu Sulau vollzogene Verbindung beehren wir uns hierdurch, statt jeder besonderen Meldung, ergebenst anzuzeigen:

Ed. Löbeling, Universitäts-Fechtlehrer.
Beate Löbeling, geb. Matschke.

Verbindungs-Anzeige.

Unsere heut vollzogene eheliche Verbindung beehren wir uns, theilnehmenden Verwandten und Freunden, statt besonderer Meldung, ganz ergebenst anzuzeigen.

Reichenbach, am 26. Oktober 1842.

Carl Sesselmann, Königl. Kreis-Thierarzt.
Bertha Sesselmann, geb. Fleischer.

Verbindungs-Anzeige.

Unsere am heutigen Tage vollzogene eheliche Verbindung beehren wir uns, Verwandten und Freunden ergebenst anzuzeigen.

Berlin, den 22. Oktober 1842.

Otto Geisler, Pastor zu Brauchitschdorf.
Pauline Geisler, geb. Kraaz.

Entbindungs-Anzeige.

Die am 24ten d. Mts. erfolgte Entbindung seiner Frau, von einem Mädchen, zeigt, statt besonderer Meldung, lieben Freunden hiermit an:

der Pastor Pasch.
Zessel, den 25. Oktbr. 1842.

Entbindungs-Anzeige.

Freunden und Bekannten, statt besonderer Meldung, die ergebenste Anzeige, daß meine Frau, Marie, geb. Güttler, heute Nachmittags nach 6 Uhr von einem gesunden Mädchen glücklich entbunden worden ist.

Breslau, den 25. Oktober 1842.

Kleinert, Prorektor.

Todes-Anzeige.
(Statt besonderer Meldung.)

Gestern Abend $9\frac{1}{4}$ Uhr, ging in das bessere Jenseits unsere geliebte Tochter, Schwester und Schwägerin Pauline, verwittwete Ober-Diakonus Schmidt, geb. Opitz, im 28sten Lebensjahre. Tief gebeugt widmen allen Verwandten und Freunden diese Anzeige, mit der Bitte, um stille Theilnahme:

Waldenburg, den 24. Okt. 1842.

C. verw. Ober-Amtmann Opitz, geb. Schubert, als Mutter.
Louise Pfitzner, Marie Hirschberg, Julie Döring, geb. Opitz, als Schwestern.
Friedrich Opitz, als Bruder.
August Hirschberg, Theodor Döring, als Schwäger.

Todes-Anzeige.
(Statt besonderer Meldung.)

Noch blutet die Wunde über den Verlust unseres guten Vaters, und wieder stehen wir an der Bahre unseres lieben Sohnes Oskar! — Er starb heute Morgen gegen 8 Uhr, nach einem siebentägigen, schmerzensvollen Krankenlager an Krämpfen und Schlaganfall, in dem blühenden Alter von $3\frac{3}{4}$ Jahren. Verwandten und Freunden machen wir diese betrübende Anzeige mit der Bitte, unsern gerechten Schmerz durch stille Theilnahme zu ehren.

Breslau, den 26. Okt. 1842.

Der General-Landschafts-Kassen-Controleur Heller und Frau.

Bei seinem Abgange von hier nach Waldenstein in Illirien empfiehlt sich seinen Freunden und Bekannten zum ferneren Wohlwollen:

Gr.-Strehlitz, im Okt. 1842.

C. Ullmann.

In allen Buchhandlungen ist zu haben (auch bei **G. P. Aderholz** in **Breslau**, Ring- und Stockgassen-Ecke Nr. 53, bei Th. Hennings in Neisse, W. Gerloff in Oels und A. Terck in Leobschütz):

Neues allgemeines

Kochbuch für bürgerl. Haushaltungen,

oder

leicht verständliche und genaue Anweisung zum Kochen, Braten, Backen, Einmachen und andere für die bürgerliche Küche nothwendigen Zubereitungen.

Mit einem nach den Jahreszeiten geordneten Küchenzettel.

Ein unentbehrliches Handbuch für angehende Hausfrauen, Köchinnen und alle diejenigen, welche ihre Speisen wohlschmeckend, gesund und wohlfeil selbst herstellen wollen.

Herausgegeben

von einer erfahrenen Hausfrau.

Dritte Auflage. Breslau, Verlag von Ed. Pelz.

Preis, sauber in Leinwand geb. $\frac{2}{3}$ Rtlr.

Ueber 14,000 Exemplare sind von diesem Kochbuche schon in den Händen des Publikums; dies und eine fortwährende Nachfrage, ist wohl die sicherste Empfehlung für dessen Brauchbarkeit. An zweckmäßiger Vollständigkeit übertrifft dieses Buch fast alle zu ähnlichem Behufe erschienenen. Zur Unterscheidung ist der frühere Nebentitel: **Pfennig-Kochbuch**" noch beibehalten worden.

Berichtigung.

Der Gerechtigkeit Sr. Majestät des Königs hatte ich die Entscheidung allerunterthänigst anheimgestellt, ob mir das im Jahre 1832 entzogene, bis dahin von mir ausgeübte Recht zur Führung des freiherrlichen Prädikates zustehe oder nicht. Die Nr. 52 der Staatszeitung von diesem Jahre enthält die offizielle Anzeige:

Se. Majestät der König haben den Freiherrnstand des Oberlandesgerichts-Rath von Amstetter zu Breslau aus Gnaden anzuerkennen und wieder herzustellen geruht.

Die Allerhöchst unterzeichnete, mir so eben zugekommene Urkunde über die Anerkennung meines Rechts lautet in dieser Beziehung wörtlich dahin:

„Gleichwie Uns allerunterthänigst vorgetragen worden, daß mehrere Vorfahren des ꝛc. Amstetter den Freiherrn-Titel ungestört geführt haben, so haben Wir in Rücksicht dieses Umstandes, Allergnädigst zu beschließen geruht, den Freiherrnstand des ꝛc. Amstetter anzuerkennen und wiederherzustellen."

Dies mit Bezug auf die § 17 seq. Tit. 9, Theil II. LR. zur Erläuterung der erwähnten Anzeige der Staats-Zeitung und zur Nachricht für vielfach an mich ergangene Anfragen.

Breslau, den 26. Oktober 1842.

Der Oberlandesgerichts-Rath Freiherr **v. Amstetter.**

Bei **A. Gosohorsky**, Albrechtsstraße Nr. 3, sind zu haben:

Hoffmann von Fallersleben, politische Gedichte aus deutscher Vorzeit. Mit dem wohlgetroffenen Bildniß des Verfassers. gr. 8. brosch. 1 Rthl. 15 Sgr.

Künftigen Freitag den 28. Okt. Abends um 6 Uhr, findet in der schlesischen Gesellschaft für vaterländische Kultur eine **allgemeine Versammlung** statt. Zum Vortrage kommen, vom Hrn. Professor Dr. Göppert: Mittheilungen über Oberschlesien; und vom Hrn. Professor Dr. Kunisch: Erinnerungen aus einer Reise nach Mähren.

Breslau, den 24. Okt. 1842.

Der General-Secretair **Wendt.**

In der Buchhandlung **S. Schletter**, Albrechtsstraße Nr. 6, sind vorräthig:

Tomblesons Themseansichten. Prachtwerk, schön geb. f. 6 Rthl. Seumes sämmtl. Werke, eleg. geb. f. 2 Rthl. Homers Werke, deutsch von J. H. Voß. Originalausg. 4 Bde. eleg. geb. L. $5\frac{1}{2}$ Rthl. f. $2\frac{1}{2}$ Rthl. F. Rückerts Gedichte. 4 Bde. eleg. geb. L. 8 Rthl. f. 4 R. Steffens, was ich erlebte. 4 Bde. 1840. eleg. geb. L. 6 Rthl. f. 4 Rthl. Gottschalck, die Ritterburgen Deutschlands. 9 Bde. 1835. L. $13\frac{1}{2}$ Rthl. f. 5 Rthl.

Daselbst ist so eben erschienen und wird gratis ausgegeben:

Katalog 78 der französischen, englischen, italienischen, spanischen, portugiesischen, schwedischen, holländischen, lappländischen, arabischen und türkischen Literatur.

Verzeichniß wohlfeiler Bücher wird in **Schlesinger's Antiquariat**, Kupferschmiedestraße Nr. 31, verabfolgt.

Aus der Seidenfärberei und Wasch-Anstalt von B. Liebermann u. B. Wolffenstein in Berlin, sind folgende Nummern abzuholen: 471. 477. 478. 482. 495. 496 a. 496 b. 498. 499. 501. 600. 601. 602. 605 a. 605 b. 606 a. 606 b. 610. 98 a.

J. N. Schepp, in Breslau, am Neumarkt Nr. 7.

Bekanntmachung.

Sonntag den 30sten d. M., Nachmittags 1 Uhr, findet in dem Gymnasial-Gebäude zu St. Elisabet **die Aufnahme neuer Schüler in die Sonntagsschule für Handwerks-Lehrlinge** statt. Die Herren Lehrmeister, welche ihre Lehrlinge gedachter Anstalt überweisen wollen, werden ersucht, dieselben in Person anzumelden, indem aus bewegenden Gründen nur unter **dieser Bedingung** Zöglinge aufgenommen werden.

Breslau, den 26. Oktober 1842.

Die Curatoren.

Bei W. Engelmann in Leipzig ist so eben erschienen u. zu haben in **G. P. Aderholz** Buchhandlung in **Breslau** (Ring- u. Stockgassen-Ecke Nr. 53):

Politische Gedichte aus der deutschen Vorzeit.

Herausgegeben von

Hoffmann v. Fallersleben.

Mit dem gut getroffenen Bildniß von Hoffmann von Fallersleben, gez. von Resch.

18 Bog. gr. 8. geh. Preis 1 Rtlr. 15 Sgr.

Bei E. F. Fürst in Nordhausen ist so eben erschienen und in der Buchhandlung **G. P. Aderholz** in **Breslau** zu bekommen:

Das non plus ultra der Tanzkunst.

Eine gründliche Anweisung, nach welcher Jeder in sehr kurzer Zeit ohne Tanzlehrer der geschickteste Tänzer werden kann. Von P. Lahire, Lehrer der Tanzkunst in Paris und St. Petersburg. Zweite Aufl.

8. 1842. broch. 12½ Sgr.

Die erste Auflage von diesem Werkchen war so schnell verkauft, daß schon nach 3 Monaten eine zweite nöthig wurde. Es sind zwar schon verschiedene Schriften über Tanzkunst erschienen, aber keine so gründliche, so daß man selbst ohne Unterricht ein sehr geschickter Tänzer werden kann. Und was ist wohl die beste Empfehlung für einen Herrn bei dem schönen Geschlecht? wenn er ein geschickter Tänzer ist. Sein Lob ertönt von Mund zu Mund und der allgemeine Beifall wird nicht fehlen.

Holzversteigerung.

In der Königl. Oberförsterei Ottmachau werden die pro 1843 zum Abtriebe kommenden Hölzer in den nachstehend benannten Terminen, Morgens 9 Uhr, an Ort und Stelle, versteigert werden.

1) Montag den 14. Nov. d. J. im Königl. Schwammelwitzer Oberwalde, Schlag Nr. 6 und 20, lindnes Strauch- u. Stangenholz.
2) Donnerstag den 17. Nov. d. J. im Kgl. Klein-Briesener, bei Neisse gelegenen Forstrevier, Hengewald, Schlag Nr. 14, gemischtes Strauch- und Stangenholz.
3) Freitag den 18. Nov. c. daselbst im Roßgarten, Schlag Nr. 2, birken und erlen Strauch- und Stangenholz.
4) Dienstag den 22. Nov. c. im Königl. Gläsendorfer Forste bei Münsterberg, im Oberwalde, Schlag Nr. 3, gemischtes Strauch- und Stangenholz.
5) Mittwoch den 23. Nov. c. daselbst an der Waldecke, bereits gefällte kieferne Bauhölzer und einige Klaftern dergl. Brennholz.
6) Donnerstag den 24. Nov. c. daselbst im Niederwalde, Schlag Nr. 10, gemischte Strauch- und Stangenhölzer.
7) Freitag den 2. Dezbr. c. im Königl. [illegible]terswalder Forste, Schlag Nr. 17, gemischte Strauch- und Stangenhölzer.

Forsthaus Schwammelwitz, d. 24. Okt. 1842.

Der Königl. Oberförster Böhm.

Pferde-Versteigerung.

Es sollen Donnerstag den 3. Novbr. d. J. Vormittags um 10 Uhr, zu Breslau vor der alten Reitbahn des 1. Kürassier-Regiments, fünf Stück Königl. Landbeschäler, gegen gleich baare Bezahlung in Preuß. Gelde, dem Meistbietenden überlassen werden.

Leubus, den 24. Okt. 1842.

Königl. Schlesisches Landgestüt.

Frhr. v. Knobelsdorff.

Am 4ten k. M. Nachmittag von 2 bis 3 Uhr, sollen auf dem Königl. Domainenamte Steine:

a) die Anfertigung eines neuen Ziegeldaches auf das Wohnhaus der Försterei Strachate,
b) die Reparatur des Pferde- und Schweine-Stallgebäudes der Försterei zu Daupe, und
c) die Reparatur des Wohnhauses der Försterei zu Rodeland,

und am 7ten desselben Monats, Nachmittag 3 Uhr, im Gasthofe zur Stadt Berlin in Ohlau:

d) die theilweisen Unterschwellungen des Kuhstall- u. des Scheunengebäudes der Oberförsterei zu Peisterwitz,
e) die theilweise Erneuerung des Strohdaches auf der Scheune daselbst, und
f) die Reparatur des Wohnhauses der Försterei zu Pohlnisch-Steine,

an Mindestfordernde verlizitirt werden.

Breslau, den 26. Okt. 1842.

Zahn, Bauinspektor.

Zu vermiethen

und Ostern 1843 zu beziehen ist Ring Nr. 30, im alten Rathhause die zweite Etage, bestehend in 9 Piecen, nebst Zubehör.

Montag den 31. Oktober 1842, Vormittags 10 Uhr, sollen im Wege der Execution 2 Kutschenpferde, 8 Jahr alt, brauner und schwarzer Farbe, polnischer Race, vor dem hiesigen Land- und Stadtgerichtslokale, gegen baare Zahlung öffentlich versteigert werden.

Trebnitz, den 24. Okt. 1842.

Gruner,
Land- und Stadtgerichts-Sekretär,
im Auftrage des Kreisjustizraths.

Auktion.

Den 28ten d. M., früh von 9 und Mittags 2 Uhr an, sollen Neuweltgasse Nr. 42, eine Partie Papier-Handels-Waaren, als: **Bleistifte, Farbekasten, Wunsch-** und andere **Bilder,** und eine Anzahl **Schul-** und andere **Bücher, 6 neue Stühle** und **1 desgl. großer Spiegel,** öffentlich versteigert werden.

Um 11 Uhr kommt ein **guter birkener Flügel** von 7 Oktaven an die Reihe.

Reymann, Auktions-Kommissar.

Bekanntmachung.

Sonntag und Montag, den 30ten und 31. Oktober 1842, findet in Lissa bei Breslau das bürgerliche Schießen statt; es werden hiermit alle guten Freunde ergebenst eingeladen.

Lissa, den 26. Oktbr. 1842.

Die Vorsteher

Eine gebildete junge Frau und Freundin kleiner Kinder, doch selbst kinderlos, wünscht ein Kind in Pension zu nehmen und würde die Bedingungen sehr billig stellen. Näheres in Breslau, Schmiedebrücke Nr. 37, im Commissions-Comtoir.

Ein gesitteter Knabe, welcher Lust hat, die Buchbinderei und Galanterie-Arbeit zu erlernen, findet unter soliden Bedingungen ein Unterkommen beim Buchbinder und Leder-Galanterie-Arbeiter Richard Lange, Albrechtsstr. Nr. 48, im Hinterhause.

Offene Stelle.

Ein gebildeter junger Mann, welcher die Oekonomie recht gründlich erlernen und eine jährliche Pension von mindestens 80 Rthlrn. zahlen will, kann 4 Meilen von Breslau, auf einem bedeutenden Rittergute bald placirt werden. Das Nähere in Breslau, Schmiedebrücke Nr. 37, im Commissions-Comtoir.

Patent-Stifte

in gebohrtem Holz, mit durchaus ganzem Blei.

Von diesen vielseitig geprüften, stets nur vorzüglich befundenen Bleistiften, welche sich von den jetzt gebräuchlichen gänzlich unterscheiden, da, um eine bessere Consistenz zu bewirken, das Blei nicht, wie bisher, in theiligem Holze eingelegt, sondern **in gebohrter Fassung durchaus ganz eingezogen ist,** habe ich für den Umfang des ganzen Preußischen Staates dem Herrn **Carl Steulmann** zu **Breslau** das Lager übergeben, und bitte alle darauf Reflektirende, sich unmittelbar an denselben zu wenden.

Hafnerzell in Nieder-Baiern,
den 17. Oktober 1842.

Franz Paul Augustin,
K. K. Oesterreichischer und K. Baierischer patent. Bleistift-Fabrikant.

In Beziehung auf Obiges wird mir stets daran liegen, jeden geehrten Abnehmer aufs prompteste und billigste zu bedienen.

Carl Steulmann,
Breite Straße Nr. 40.

Amerikanische Caoutchouc
oder
Gummi-Elasticum-Auflösung,

für jetzt das vorzüglichste aller bekannten Mittel, um jedes Lederwerk **wasserdicht** und weich zu machen und zu erhalten, offerirt die Büchse für 5 und 10 Sgr.:

S. G. Schwartz, Ohlauerstraße Nr. 21.

Ein neu massives Haus nebst einem kleinen Garten, ohnweit der Promenade und der Eisenbahn gelegen, ist zu verkaufen. Das Nähere Messergasse Nr. 41, im 1. Stock.

Frische Trüffeln, Telt. Dauer-Rübchen und marinirten Aal

empfing: **Christ. Gottl. Müller.**

Fische-Verkauf.

Freitag den 28sten d. M., von halb 9 Uhr Vormittag ab, werden hinter dem Königlichen Palais, auf der Promenade, Fische verschiedener Art meistbietend, gegen gleich baare Zahlung, öffentlich versteigert.

Breslau, den 26. Oktbr. 1842.

Es hat sich eine weiß gefleckte große Hündin bei mir eingefunden; der Eigenthümer kann solche gegen Erstattung der Insertions-Gebühren und Futterkosten abholen bei dem Lehnkutscher **Wanke,** Schuhbrücke Nr. 60.

Zu vermiethen

und baldigst oder Termino Weihnachten zu beziehen ist eine sehr freundliche Wohnung im ersten Stock, bestehend aus 3 Stuben, Kabinet, Küche nebst Beigelaß und einem kleinen Gärtchen. Wo? ist zu erfahren vor dem Sandthore, neue Junkernstraße Nr. 6.

Holzpflanzen-Offerte.

Obstarten. Pfirsich, (Espalier); Aprikosen (Esp. und baumig); Aepfel (Zwerg- und baumig); Kirschen (Zwerg- und baumig, erstere auf Prunus Mahaleb); englische Stachel-, Johannis- und Himbeeren; Haselnußbäume; Wallnußbäume; sämmtlich in starken und gesunden (die baumigen mit schönen Kronen versehen) Exemplaren in den edelsten Sorten mit Namen und im Rummel.

Zierholzpflanzen: Flieder (Syringa) in 10 Sorten, strauchig und baumig (sehr stark); Akazien (Robinia, Carragana) in 12 Sorten (stark); Gladitschien, Linden; Trauerweiden (stark); Trauereschen (sehr stark); Trauerulmen; Trauerbirken; Roßkastanien (auch gelb und rothblühende), starke; Platanen; Tulpenbäume (Liriodendron tulipif); Cytisus in mehren Sorten; Crataegus (splendens fl. rubro pleno, prachtvoll!) 2c. 2c. Ausführliches in unserem reichhaltigen Holzpflanzen-Verzeichnisse. — Wir erlauben uns zu bemerken, daß sämmtliche Holzpflanzen stark und gut bewurzelt (durch mehrmaliges Verpflanzen) sind, so daß ihr ferneres Gedeihen garantirt werden kann. — Die Preise werden sehr billig gestellt. — Die Versendung kann sehr vortheilhaft noch in diesem Jahre, selbst auf bedeutende Entfernungen, erfolgen, da die Pflanzen so gut verpackt werden, daß sie selbst bei der heftigsten Kälte auf dem Transporte nicht leiden können. Gefällige Aufträge bitten wir, nur direkt an uns gelangen zu lassen.

Eduard und Moritz Monhaupt in Breslau,
Saamen- und Pflanzenhandlung, **Gartenstr. Nr. 4** (Schweidnitzer Vorstadt) in der Gartenanstalt.

Heinr. Landwehr,

Sammet-, Seidenwaaren- u. Velpel-Fabrikant

aus Berlin,

in **Frankfurt a/O.,** große Scharrn-Straße, Markt-Ecke
(im ehemaligen Buschschen Hause),

bezieht die Frankfurt a/O.-Martini-Messe zum ersten Mal mit seinem Lager eigener Fabrik, und empfiehlt zu den billigsten Preisen:

„eine sehr reiche Auswahl seidener façonnirter **Westen,** schwarze Westen und Cravatten-**Atlasse,** Velours- und Atlas-**Herren-Shawls** in den neuesten Desseins, **Herren-Halstücher** in façonné, uni und quadrillé, schwarze und couleurte **Kleiderstoffe** in glatt und façonnirt, schwarze couleurte, jaspirte und carrirte **Velpels,** dergleichen **Molesquins, Damen-Fichus** und **Cravatten** in Velpel und Sammet, in neuen geschmackvollen Mustern, seidene **Müller-Gaze** (auch Beuteltuch genannt) 2c. 2c.

Unsern geehrten Geschäftsfreunden die Anzeige, daß wir die bevorstehende Frankfurt a. d. O.-Messe besuchen, und sich unser Lager auch diesmal im Hause des Herrn Hügel, Schmalzgasse Nr. 4, befindet.

Danneberg u. Sohn,

Kattun-Fabrikanten aus Eilenburg.

Waldschlößchen-Lagerbier.

Durch **direkte** Zusendungen bin ich in den Stand gesetzt,

dieses ausgezeichnet gute Bier

zu größerer Verbreitung in äußerst billigem Preise abzulassen.

Carl Gottschling,
Ohlauer Straße Nr. 9, im Heldschen Hause.

Frische große Holsteiner Austern

empfange ich eine direkte Sendung der Hamburger Austern-Kompagnie, am 1. k. M., ferner empfehle ich frischen fließenden Caviar, Elb. Bricken, Brab. Sardellen, marin. Heringe, Cervelat-Würste, feine Sorten Käse 2c. — So empfehle ich auch mein bestens sortirtes Lager feiner Bordeaux-, Rhein-, Ungar- und Span. Weine, bei prompter, reeler, billiger Bedienung. **Schweidnitz,** den 25. Oktober 1842.

Thamme, im Fürsten Blücher.

Frisch geschossene starke Hasen,

gut gespickt à Stück 14 Sgr., empfiehlt zur gütigen Abnahme:

Lorenz, Wildhändler, Fischmarkt Nr. 2 im Keller.

Billig zu verkaufen:

2 große Schraubstöcke für Schlosser,
mehrere eiserne Kasten zum Formen für Gelbgießer,
2 große eiserne Schwungräder.

Nikolaivorstadt, kleine Holzgasse Nr. 4.

Rapskuchen

sind zu haben bei **A. E. Galetschky,**
Schweidnitzerstraße Nr. 31.

Gute 6oktavige Flügel-Instrumente sind zu vermiethen und auch zu verkaufen Hummerei Nr. 56, eine Stiege.

Zu vermiethen:

1 Pferdestall, 1 Heuboden und 1 Wagenplatz. Das Nähere im Gewölbe Ring Nr. 24.

Eine **portheilhaft** gelegene Baude ist zu vermiethen. Näheres bei der Wittwe **Schönfeld,** in der Baude geradeüber vom alten Rathhause.

Angekommene Fremde.

Den 25. Oktober. Goldene Gans: Hr. Graf v. Potocki a. Warschau. Hr. v. Uechtritz a. Paris. Hr. v. Kichewski a. Warschau. Hr. Kaufm. Steiner aus Brieg. — Weiße Adler: HH. Partikuliers Bar. v. Frankenberg a. Neisse, Horstig a. Seiferdau, v. Borcke a. Glogau. HH. Pastoren Mosler aus Kainowo, Handel a. Markt-Borau. Hr. v. Mitzlaff a. Pannewitz. Hr. Bar. v. Seydlitz aus Kattern. — Drei Berge: Hr. Ober-Amtm. Conrad u. Hr. Bataillons-Arzt Ertel a. Neumarkt. Hr. Kaufm. Mehwald a. Liegnitz. — Goldene Schwert: Hr. Landrath Schaubert a. Neumarkt. HH. Kaufl. Bandelow a. Solingen, Jakoby a. Berlin, Wehrmann aus Frankfurt a. O. Hr. Kommissionär Korpulus aus Berlin. — Hotel de Silesie: Hr. Kfm. Liebich a. Schweidnitz. Hr. Lieut. Canabeus a. Glatz. Hr, Apotheker Meridies a. Niewe. Hr. Reg.-Assessor Sack a. Neustadt. — Goldene Hecht: Hr. Gutspächter Bober a. Podzamce. Hr. Rendant Kübler a. Liegnitz. — Zwei goldene Löwen: Hr. Hüttenbeamter Martini aus Königshütte. HH. Kaufl. Friedländer a. Oppeln, Pollack a. Ratibor. — Hotel de Saxe: Hr. General Graf von Szembek u. Hr. Gutsb. Graf von Szembek a. Simianice. Hr. Gutsb. v. Roznowski a. Alt-Guhle. Hr. Kaufm. Kleinert aus Zduny. Frau v. Müller aus Liegnitz. — Goldene Zepter: Hr. Forst-Kontroleur Schloms a. Nudelsdorf. — Blaue Hirsch: Hr. Gutsb. Rösler aus Hulm. Hr. Justiz-Kommiss. Mittelstädt a. Ostrowo. Hr. Amtsrath Puchelt a. Jagatschütz. Hr. Kfm. Weigert aus Rosenberg. — Weiße Roß: Hr. Kaufm. Neuhoff aus Wohlau. — Rautenkranz: Hr. Kaufm. Lazarus a. Friedeberg.

Privat-Logis: Albrechtsstraße 17: Frau Kaufm. Hellwig a. Rawicz. Hr. Dr. Schröter a. Schmiedeberg. — Schweidnitzerstr. 5: Hr. Lieut. König a. Friedewalde. — Schweidnitzerstraße 31: Hr. Schulrektor Finger aus Strehlen.